

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Sektion Grundbuch und Notariat
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 60
Fax 062 835 14 39

An die Gemeinderäte und Gemein-
schreiber/innen im Kanton Aargau

Aarau, 11. Dezember 2012 / FW

Neues Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht; Beglaubigungspersonen nach § 14 BeurG¹

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2012 hat die Notariatskommission nach BeurG die Gemeinden über die wesentlichen Neuerungen im Beglaubigungswesen orientiert. Darin wurde festgehalten, dass für Beglaubigungspersonen, welche ihre Beglaubigungsbefugnis durch Beschluss des Gemeinderats erhalten, der Eintrag im Register (vgl. § 16 BeurG) notwendig ist. Das Erfordernis des Registereintrages dient der Realisierung des Ziels des neuen Rechts, die Rechtssicherheit und Qualität im Beglaubigungswesen sicherzustellen. Die Beglaubigungsbefugnis der Beglaubigungspersonen gemäss § 14 BeurG wird demnach unter der Geltung des neuen Beurkundungs- und Beglaubigungsrechts von der Eintragung im Register (vgl. § 16 BeurG) abhängig sein.

Die Rechtsfolge, dass wegen der Notwendigkeit des Registereintrages Beglaubigungen durch Beglaubigungspersonen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c BeurG erst ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Registers am 1. Juli 2013 möglich wären, hat zu verschiedenen Rückmeldungen geführt. Aus diesem Grund hat sich die Notariatskommission erneut mit der Auslegung von § 14 und § 84 Abs. 1 BeurG befasst.

Ungeachtet des Erfordernisses des Registereintrages lässt es § 14 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 84 Abs. 1 BeurG zu, dass die Gemeinden ab dem 1. Januar 2013 in eigener Verantwortung mit Gemeinderatsbeschluss Beglaubigungspersonen bestimmen. Dabei haben sie sicherzustellen, dass Beglaubigungspersonen gemäss § 14 Abs. 1 lit. c BeurG über genügende Rechtskenntnisse verfügen. Das führt in zeitlicher Hinsicht zu folgender Differenzierung:

¹ Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG), AGS 2012/4-1

- Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013:
Personen, denen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c BeurG die Beglaubigungsbefugnis durch Gemeinderatsbeschluss erteilt wird, können aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates ab dem 1. Januar 2013 rechtsgültige Beglaubigungen vornehmen. Während dieser Übergangszeit ist noch kein Eintrag im Register erforderlich.

- Für den Zeitraum ab 1. Juli 2013:
Ab diesem Datum ist für die Beglaubigungsbefugnis der Personen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c BeurG nicht nur der Beschluss des Gemeinderates, sondern zusätzlich der Eintrag im Beglaubigungsregister erforderlich. Beglaubigungspersonen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c BeurG verlieren ihre Beglaubigungsbefugnis, wenn sie am 1. Juli 2013 nicht im Register gemäss § 16 BeurG eingetragen sind.

Wir bitten Sie aus diesem Grund, möglichst unverzüglich nach Erteilung der Beglaubigungsbefugnis durch Beschluss des Gemeinderats die nötigen Unterlagen, nämlich die beiliegenden Formulare

- "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Beglaubigungspersonen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c. BeurG";
- "amtliches Unterschriftenformular"

ausgefüllt und unterzeichnet mit den erforderlichen Beilagen

- Pass/ID (Kopie)
- Beschluss des Gemeinderats (Kopie)

an folgende Adresse zu senden:

Notariatskommission
Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand
Sektion Grundbuch und Notariat
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Die obgenannten Formulare sind auf unserer Website https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/notariat/notariat.jsp unter der Rubrik "Praxishilfen" aufgeschaltet.

Für die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber ändert sich gegenüber dem Schreiben vom 27. November 2012 nichts. Sie werden ab dem 1. Januar 2013 von Gesetzes wegen (vgl. § 14 Abs. 1 lit. a BeurG) zur Beglaubigung befugt sein.

Ab dem 1. Januar 2013 kann das Pass- und Patentamt die Unterschriften von Beglaubigungspersonen bei Überbeglaubigungen nur anhand des amtlichen Unterschriftenformulars prüfen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen der Aktuar der Notariatskommission, Herr Franco Widmer (Tel. 062 835 14 63 oder e-Mail: franco.widmer@ag.ch), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr.

Freundliche Grüsse



Ruth Arnet
Präsidentin der Notariatskommission

Beilagen:

- Formular "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Beglaubigungspersonen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c. BeurG"
- Amtliches Unterschriftenformular

zur Kenntnis an (mit Beilagen):

- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Geschäftsstelle GAV, c/o UTA Comunova AG, Freienwilstrasse 1, 5426 Lengnau
- Verband Aarg. Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Stefan Jung, Gemeindeschreiber, Gemeindeganzlei, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist
- Pass- und Patentamt
- Gemeindeganzleien (per E-Mail)

